

Abwasserreglement

ABWASSERREGLEMENT

IN	JН	ΔΙ	_TS\	/FR	7FI	CHI	ZIN
•	411	~.	_ • > 1	v = r	-		WI

		Seite
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Art. 2	Geltungsbereich Beizug Dritter	4 4
II.	REINHALTUNG DER GEWÄSSER	
1.	Behandlung und Beseitigung des Abwassers	
Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Planung Abwasseranlagen Private Abwasseranlagen Mitbenützung und Übernahme Versickerung und Einleitung Sickerwasser und Deponien	4 5 5 5 6 6
2.	Öffentliche Kanalisation	
	Erstellung durch die Gemeinde Erstellung durch die Grundeigentümer Anschluss	6 6 6
3.	Anforderungen an Abwasseranlagen	
Art. 13 Art. 14	Erstellung und Betrieb Unterhalt und Sanierung Stand der Technik Zuständigkeit	7 7 7 7
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	
Art. 17 Art. 18 Art. 19	Bewilligungspflicht Gesuche Abwassertechnische Voraussetzungen Verfahrensvorschriften Kontrolle und Abnahme Leitungskataster	8 8 8 9 9

IV.	FINANZIERUNG	
1.	Allgemeines	
Art. 22 Art. 23	Mittel Gemeinderechnung	9 10
2.	Gebühren	
Art. 25 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28	Grundgebühr Schmutzwassergebühr a) Allgemeines b) Betriebe c) Herabsetzung Entwässerungsgebühr Gebührenansätze	10 10 10 11 11 11
3.	Beiträge	
Art. 32	Beiträge für Bauten und Anlagen Nachzahlung Sonderfälle Gesetzliches Pfandrecht	12 12 13 13
4.	Gemeinsame Vorschriften	
Art. 37 Art. 38 Art. 39		13 13 14 14 14 14
٧.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	
	Gewässerschutzpolizei Treibgut Ausnahmebewilligungen	15 15 15
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 46	Aufhebung des bisherigen Rechts Übergangsbestimmungen Vollzugsbeginn Fakultatives Referendum	15 15 15 16

Der Gemeinderat Quarten erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ (abgek. GSchVG) sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes² (abgek. GG) und Art. 21 der Gemeindeordnung³ (abgek. GO) folgendes:

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Quarten. Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ GSchVG (sGS 752.2)

² GG (sGS 151.2)

³ GO der Politischen Gemeinde Quarten vom 4. März 1983

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist⁴.

⁴ Art. 3^{bis} und 3^{ter} GSchVG (sGS 752.2)

Sickerwasser und Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Durchleitungsrechte⁵ öffentlicher Werke (Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) sind ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 10

Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11

Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.⁶

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und

⁵ Art 76 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgek. BauG)

⁶ Art. 13 GSchVG (sGS 752.2)

Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt und Sanierung

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Erforderliche Sanierungen privater Abwasseranlagen haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die entsprechende Anschlussleitung mündet.

Art. 14

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlun-gen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche und private Abwasseranlagen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 16

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;

- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18

Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 19

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements und des Baugesetzes.

Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalisationsfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 21

Leitungskataster

Gesuchstellende sind verpflichtet, Änderungen im Verlaufe der Ausführung planlich festzuhalten und der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 22

Mittel

Sämtliche Kosten, insbesondere für Bau, Unterhalt, Betrieb, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) werden finanziert durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung⁷ geführt.

2. Gebühren

Art. 24

Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage bildet das Grundstück.

Steht kein Gebäude auf dem Grundstück und weist dieses versiegelte Flächen auf, oder weist es im Verhältnis zur Gebäudegrundfläche des darauf befindlichen Gebäudes überdurchschnittlich grosse versiegelte Flächen auf, so legt der Gemeinderat den Entwässerungsgebührenanteil nach der Art und der Menge des anfallenden Abwassers fest.

Mit der Grundgebühr sollen u.a. auch die Kosten für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (bei durchschnittlichem Abwasseranfall) gedeckt werden.

Für den in der Grundgebühr enthaltenen Entwässerungsgebührenanteil bildet die Gebäudegrundfläche die Bemessungsgrundlage.

Art. 25

Schmutzwassergebühr a) Allgemeines

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Es sind im ganzen Gemeindegebiet Wasseruhren einzubauen. Anschaffungen, Installation und Unterhalt der Uhren gehen zu Lasten der Privaten.

⁷ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Die Ablesung der verbrauchten Frischwassermenge in Kubikmetern erfolgt durch die Wasserversorgungen. Die Ablesung erfolgt jährlich. Die Wasserverbrauchszahlen sind sofort nach der Ablesung schriftlich an die Politische Gemeinde Quarten zu melden.

Die Ablesung von Wasseruhren ausserhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungen und bei Betrieben mit eigener Wasserversorgung erfolgt durch Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Quarten.

Abwasser aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Einleitbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

Art. 26

b) Betriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 27

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 28

Entwässerungsgebühr

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, wird eine Entwässerungsgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche, der Art und der Menge des anfallenden Abwassers.

Art. 29

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge werden zur Spezialfinanzierung der Abwasserentsorgung jährlich wiederkehrend erhoben:

a) Grundgebühr ca. 30 %

b) Schmutzwassergebühr ca. 70 %

3. Beiträge

Art. 30

Beiträge für Bauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag (Anschlussbeitrag) von 21 o/oo des Neuwertes zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gebäudeversicherungsgesetz⁸ (GVG) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 31

Nachzahlung

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 21 o/oo der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.00, zu bezahlen.

Die Wertvermehrung wird durch das zuständige Fachteam nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. September 2000 festgestellt und dem Grundeigentümer zusam-men mit dem Ergebnis der Schätzung eröffnet. Der Beitrag wird nach Rechtskraft der Schätzung zur Zahlung fällig.

⁸ GVG (sGS 873.1)

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁹ und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Betrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 32

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Art. 33

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁰.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 34

Entstehung der Beitrags- und GebührenpflichtDie Beitrags- und Gebührenpflicht des Grundeigentümers entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Art. 35

Rechnungstellung

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.

⁹ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

¹⁰ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Die Grundgebühr und die Schmutzwassergebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer.

Art. 36

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Art. 37

Zahlungsmodalitäten

Der einmalige Beitrag ist innert 60 Tagen zu begleichen. Bei späterer Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin andere Zahlungsmodalitäten festlegen.

Art. 38

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Art. 39

Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹¹ zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht.

Art. 40

Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

¹¹ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsratsbeschlusses über die Augleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 41

Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 42

Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 43

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement der politischen Gemeinde Quarten vom 17. Dezember 1985 wird aufgehoben.

Art. 45

Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach altrechtlicher Ordnung abzurechnen.

Art. 46

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Ar	t.	4	7
\sim	٠.	7	•

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 22. September 2005.

GEMEINDERAT QUARTEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Balz Manhart Patrik Schlegel

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 8. November 2005 bis 7. Dezember 2005

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 19. Dezember 2005.

Für das Baudepartement

Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:

Dr. H. Felber

Das Abwasserreglement vom 22. September 2005 wird ab 1. Januar 2006 angewendet.

GEMEINDERAT QUARTEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Balz Manhart Patrik Schlegel